

12642/AB
Bundesministerium vom 12.01.2023 zu 13043/J (XXVII. GP)
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.at

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.821.374

Wien, 11.1.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 13043 /J der Abgeordneten Dr.ⁱⁿ Belakowitsch betreffend Fragen zur UG 21 Soziales und Konsumentenschutz nach dem Chaos im Budgetausschuss und den mangelnden Antworten durch den grünen Bundesminister Rauch – Teil 6** wie folgt:

Frage 1: Wie teilen sich die Mittel für Armutsbekämpfung und Soziale Innovation (2023 und 2024 jeweils 25 Mio. EUR) auf Anspruchsberechtigte in den Bundesländern, Inländer und Ausländer, sonstige EU-Bürger, Drittstaatsangehörige und Asylberechtigte bzw. Asylwerber auf?

Hinsichtlich dieser Frage wird auf die Beantwortung der gemäß § 32a Abs. 5 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 in der Sitzung des Budgetausschusses am 10.11.2022 eingebrochenen kurzen schriftlichen Anfragen Nr. 761 bis 765 verwiesen.

Frage 2: Wie teilen sich die Mittel für Delogierungsprävention und Wohnungssicherung (2023: 16 Mio. EUR) auf Anspruchsberechtigte in den Bundesländern, Inländer und Ausländer, sonstige EU-Bürger, Drittstaatsangehörige und Asylberechtigte bzw. Asylwerber auf?

Hinsichtlich dieser Frage wird auf die Beantwortung der gemäß § 32a Abs. 5 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 in der Sitzung des Budgetausschusses am 10.11.2022 eingebrachten kurzen schriftlichen Anfragen Nr. 781 bis 785 verwiesen.

Frage 3: *Welche Projekte bzw. Projektträger in welchen Bundesländern, Bezirken und Gemeinden werden hier gefördert?*

Hinsichtlich der Umsetzung der zusätzlichen Mittel für Wohnungs- und Energiesicherung 2022 bis 2026 wird angemerkt, dass in diesem Zusammenhang keine Projekte bzw. Projektträger gefördert werden. Das BMSGPK hat die Volkshilfe Wien als Abwicklungsstelle mit der Umsetzung der Richtlinie „COVID-19-bedingte Delogierungsprävention und Wohnungssicherung“ gem. § 5b Bundesgesetz zur Bekämpfung pandemiebedingter Armut folgen (COVID-19-Gesetz-Armut) beauftragt. Diese Stelle ist von Gesetzes wegen (§ 5 Abs. 1 Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz - LWA-G) auch mit der Umsetzung der Unterstützungsleistungen im Bereich Wohnen in den Jahren 2022 bis 2026 betraut. Im Auftrag der Abwicklungsstelle unterstützen regionale Beratungsstellen bundesweit bei der Antragsstellung, siehe auch auf der Website www.wohnschirm.at.

Welche Projekte bzw. Projektträger im Zusammenhang mit den Mitteln für Armutsbekämpfung und Soziale Innovation gefördert werden, steht noch nicht fest, da die Vorbereitungsarbeiten für die Umsetzung ressortintern noch im Gange sind.

Frage 4: *Wie teilen sich die Mittel des Lebenshaltungs- und Wohnkosten-AusgleichsGesetz (2023 bis 2025 jeweils 15 Mio. EUR und 2026 10 Mio. EUR). auf Anspruchsberechtigte in den Bundesländern, Inländer und Ausländer, sonstige EU-Bürger, Drittstaatsangehörige und Asylberechtigte bzw. Asylwerber auf?*

Es gibt keinen Verteilungsschlüssel nach den abgefragten Kriterien. Die Mittel für die Delogierungsprävention werden auf Grundlage von individuellen Anträgen und entsprechender Prüfung des Bedarfs vergeben.

Frage 5: *Wer sind die Bezugsberechtigten bzw. Begünstigten von Werkleistungen durch Dritte?*

Im Rahmen der teuerungsbedingten Delogierungsprävention sowie Wohnungs- und Energiesicherung gemäß dem Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz werden über das gesamte Bundesgebiet verteilte, etablierte Beratungseinrichtungen damit beauftragt, die Klient:innen zu beraten und bei der Antragsstellung zu unterstützen. Die

Liste der Beratungsstellen wird im ersten Quartal 2023 auf der Website www.wohnschirm.at ersichtlich sein.

Frage 6: Welche Projekte werden aus diesen Mitteln finanziert?

Sämtliche Mittel fließen in die Wohnungs- und Energiesicherung gem. Richtlinie „Teuerungsbedingte Delogierungsprävention und Wohnungs- sowie Energiesicherung“ zur Umsetzung des Bundesgesetzes über einen Ausgleich inflationsbedingt hoher Lebenshaltungs- und Wohnkosten (Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz – LWA-G).

Frage 7: Für den Kostenersatz an die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) für das Bundespflegegeld sind im BVA-E 2023 Auszahlungen iHv 1,85 Mrd. EUR veranschlagt (BVA 2022: 1,84 Mrd. EUR), für das Landespflegegeld sind 2023 431,3 Mio. EUR budgetiert (BVA 2022: 403,5 Mio. EUR). Für die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) wird 2023 ein Kostenersatz iHv 412,5 Mio. EUR ausgewiesen (BVA 2022: 390 Mio. EUR). Im BVA-E 2023 wird für das Pflegegeld eine Rücklagenentnahme iHv 71,0 Mio. EUR budgetiert. Laut Ressort liegen die Auszahlungen für 2022 unter den budgetierten Auszahlungen, dieser in die Rücklage gehende Teil wird dann 2023 für die budgetierte Rücklagenentnahme herangezogen?

Hinsichtlich dieser Frage wird auf die Beantwortung der gemäß § 32a Abs. 5 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 in der Sitzung des Budgetausschusses am 10.11.2022 eingebrochenen kurzen schriftlichen Anfragen Nr. 776 verwiesen.

Frage 8: Wie haben sich die Kostenersätze seit 2020 bis heute in der PVA, in der SVS und in der BVA entwickelt?

Hinsichtlich dieser Frage wird auf die Beantwortung der gemäß § 32a Abs. 5 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 in der Sitzung des Budgetausschusses am 10.11.2022 eingebrochenen kurzen schriftlichen Anfragen Nr. 777 verwiesen.

Frage 9: Die steigenden Auszahlungen für das Pflegegeld (+61,2 Mio. EUR) resultieren im Wesentlichen aus der seit 2020 jährlich vorzunehmenden Valorisierung mit dem Anpassungsfaktor und den im Rahmen der Pflegereform beschlossenen Maßnahmen. Da der BVA 2022 im Budgetvollzug unterschritten werden wird, wird der Anstieg gegenüber dem Erfolg 2022 höher ausfallen. - Mit wie vielen Anspruchsberechtigten in den einzelnen Pflegestufen rechnen Sie im Budgetjahr 2023?

Hinsichtlich dieser Frage wird auf die Beantwortung der gemäß § 32a Abs. 5 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 in der Sitzung des Budgetausschusses am 10.11.2022 eingebrochenen kurzen schriftlichen Anfragen Nr. 778 verwiesen.

Frage 10: Wie hat sich die Anzahl der Pflegegeldbezieher 2020 bis 2022 insgesamt und aufgegliedert nach den einzelnen Pflegestufen entwickelt?

Anspruchsberechtigte Personen nach Pflegegeldstufen:

	Anspruchsberechtigte am 31.12.2020	Anspruchsberechtigte am 31.12.2021	Anspruchsberechtigte am 31.10.2022
Stufe 1	130.771	130.494	131.597
Stufe 2	99.339	100.246	100.291
Stufe 3	85.961	87.604	88.785
Stufe 4	67.769	68.201	68.422
Stufe 5	51.264	51.785	52.131
Stufe 6	19.980	19.918	19.954
Stufe 7	9.047	9.027	8.877
Gesamt	464.131	467.275	470.057

Quelle: Auswertung PFIF - Dachverband

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

